

26. 1. Zum Begriff der Unberzüglichkeit der Irrtumsanfechtung.

2. Kommt es auch auf den Irrtum des Kommittenten an, wenn ein vom Kommissionär mit einem Dritten abgeschlossener Kaufvertrag vom Kommissionär und vom Kommittenten wegen Irrtums angefochten wird?

BOB. § 121. HOB. § 396.

II. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1929 i. S. N. (N.) w. B.
(Bef.). II 357/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Frühjahr 1925 übergab Frau F. in Berlin durch ihren Ehemann dem Warenhaus W. daselbst zwei chinesische Vasen zum kommissionarischen Verkauf. Im Einverständnis mit der Eigentümerin stellte diese Firma die Vasen in ihrer Abteilung für moderne China- und Japanwaren zum Verkauf aus. Dort kaufte sie der Beklagte am 1. August 1925 zu dem geforderten Preis von 390 RM. Er verkaufte sie alsbald mit größerem Gewinn (nach Angabe des Klägers für 15000 holl. Gulden) weiter nach Holland. Bei einer von dem holländischen Erwerber veranstalteten Versteigerung wurden sie durch das Kensington-Museum in London zum Gegenwert von 200000 RM. ersteigert. Durch Schreiben vom 19. November 1925 sucht Rechtsanwalt Dr. St. namens der Beteiligten, nämlich der früheren Eigentümerin und der Kommissionärin, den Kaufvertrag wegen Irrtums an, da diese bei Abschluß des Kaufvertrags der Meinung gewesen seien, daß es sich um Stücke aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts handle, während die Vasen in Wirklichkeit aus der Zeit der Ming-dynastie, d. h. aus der Zeit von 1380 bis 1644 stammten, in der das chinesische Reich die höchste Blüte in der Kunst erreicht hatte. In dem Schreiben wurde weiter erklärt, der Beklagte sei verpflichtet, die Vasen zurückzuliefern oder im Falle der Unmöglichkeit ihren Wert zu ersetzen oder zum mindesten den erzielten Erlös an die Beteiligten abzuführen; die Firma W. habe ihre sämtlichen Ansprüche an Frau F. abgetreten.

Mit der Klage verlangte der Kläger, dem Frau F. ihre Ansprüche bis zur Höhe von 5000 RM. abgetreten hat, Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrags als Wertersatz gemäß § 818 Abs. 2 BGB. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Kammergericht geht davon aus, daß das etwaige Anfechtungsrecht wegen Irrtums ebenso wie der aus der Nichtigkeit des Verkaufs abgeleitete Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nur in der Person der Firma W. als der in eigenem Namen handelnden Verkäuferin entstanden sei. Die auf dem Alter einer Sache be-

ruhende Seltenheit sei als Eigenschaft der Sache anzusehen. Daß die beiden Vasen einen Seltenheitswert in diesem Sinne hätten, unterliege keinem Zweifel. Die Firma W. habe sich über diesen Wert im Irrtum befunden, die für sie maßgebenden Persönlichkeiten hätten ihnen jeden Altertums- und besonderen Kunstwert abgesprochen. Das hiernach entstandene Anfechtungsrecht sei jedoch verwirkt, weil die Anfechtung nicht unverzüglich erfolgt sei. Die Eheleute F. hätten am 12. Oktober 1925 von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Durch sie sei die Firma W. am 13. Oktober darüber unterrichtet worden. Diese habe die Eheleute F. ermächtigt, die weiteren Schritte für sie nach freiem Ermessen zu unternehmen. Spätestens am 22. Oktober hätten die Eheleute F. die Wohnung des Beklagten ermittelt. Jedenfalls an diesem Tage sei die Anfechtung möglich gewesen. Wenn die Eheleute F. dann noch zugewartet hätten, bis auch der Vollzug des von ihnen beantragten Arrestbefehls möglich gewesen sei, so hätten sie damit die Interessen des Anfechtungsgegners nicht ausreichend berücksichtigt. Die Verzögerung sei auch nicht dadurch entschuldigt, daß sich die Ausbringung des Arrests wegen der geforderten Sicherheitsleistung verzögert habe. Es habe kein genügender Grund vorgelegen, wegen des Arrests mit der Anfechtung zu warten. Außerdem seien auch beim Betreiben der Anordnung des Arrestes und bei seinem Vollzug unnötige Verzögerungen eingetreten. Wenn sich die Firma W. selbst der Sache angenommen haben würde, hätte die Ausbringung der Sicherheit auch keine Schwierigkeiten verursacht. Frau F., welche die Anfechtung kraft Vollmacht der Firma W. in ihrem eigenen Interesse betrieben habe, könne sich daher nicht damit entschuldigen, daß ihr die Ausbringung der Sicherheit Schwierigkeiten bereitet habe.

Die Revision rügt Verletzung des § 121 BGB. Wenn Frau F. — so wird geltendgemacht — die Anfechtung erklärt hätte, ohne den Arrestbefehl abzuwarten, so hätte sie damit rechnen müssen, daß der Beklagte die kostbaren Vasen ins Ausland verbringe, und daß sie damit das Gegenteil von dem erreichen würde, wozu ihr die Anfechtung verhelfen sollte. Daher liege keine schuldhafte Verzögerung vor. Das Interesse der Anfechtungsberechtigten an der Verzögerung sei hier so schwerwiegend, daß die Belange des Beklagten hinreichend berücksichtigt seien, wenn er die Anfechtungserklärung erst nach vier Wochen erhalten habe.

Wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem V. Zivilsenat des Reichsgerichts schon früher ausgesprochen hat, ist die Frage, ob in bestimmten Vorgängen ein schuldhaftes Verzögern zu erblicken sei, eine Rechtsfrage, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt (RGZ. Bd. 49 S. 395, Bd. 64 S. 161). Zum Begriff der Unverzüglichkeit gehört nach der letztgenannten Entscheidung grundsätzlich ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes beschleunigtes Handeln, durch das dem Interesse des Anfechtungsgegners an Klarstellung des durch die Anfechtung in Frage gestellten Rechtsverhältnisses Rechnung getragen wird. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erklärung bedeutet also nicht, daß der Berechtigte die Anfechtungserklärung „sofort“ abzugeben hat. Es kommt nicht darauf allein an, welcher Zeitraum zwischen Erlangung der Kenntnis vom Anfechtungsgrund und der Person des Anfechtungsgegners einerseits und der Abgabe der Anfechtungserklärung andererseits liegt. So hat das Reichsgericht im Urteil vom 28. Februar 1908 III 289/07 eine über einen Monat nach Erlangung solcher Kenntnis erklärte Anfechtung noch für zulässig erklärt, weil der Prozeßbevollmächtigte der Partei, auf dessen Kenntnis es ankam, noch eine Entschließung der Partei selbst für notwendig hielt (vgl. auch RGUrt. vom 8. November 1907 VII 47/07). Ein Zögern schließt die Anfechtung nur aus, wenn es schuldhaft ist. Letzteres trifft nur zu, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falles geboten ist. Die Rücksicht auf den Anfechtungsgegnern, zu dessen Schutze das Gesetz die unverzügliche Abgabe der Anfechtungserklärung vorschreibt, braucht nicht so weit zu gehen, daß dadurch das Anfechtungsrecht selbst vereitelt wird. Bei Berücksichtigung der Interessen des Anfechtungsgegners wird unter Abwägung der Belange beider Parteien zu prüfen sein, ob im einzelnen Falle der Anfechtungsgegnern Grund hat, in einem bestimmten Zeitpunkt Klarheit über den Bestand des Geschäfts zu erhalten, oder ob seine Lage durch Hinausschiebung der Anfechtungserklärung nicht berührt wird. Danach ist eine Hinausschiebung der Anfechtungserklärung dann nicht schuldhaft, wenn die Anfechtung nur durch sie ihr Ziel, die Wiederherstellung des früheren Zustands, erreichen kann. Die Hinausschiebung kann namentlich dann geboten sein, wenn durch frühere Abgabe der Erklärung die Vollstreckung des Anspruchs vereitelt würde. Die Rücksicht darauf, daß der Beklagte Ausländer ist,

daß seine Wohnung nicht ohne weiteres zu ermitteln war, daß Kunstgegenstände vielfach ins Ausland verkauft werden und daß dies nach dem im Arrestverfahren vorgelegten Zeitungsausschnitt auch im gegenwärtigen Fall nahelag, konnte daher die Frau F. und ihren Rechtsanwalt wohl veranlassen, die Vollstreckung des Anspruchs zu sichern, bevor sie dem Beklagten die Anfechtungserklärung zugehen ließen. Das Landgericht hat auch das Vorliegen eines Arrestgrundes bejaht. Das Berufungsgericht hat den Arrest nur deshalb aufgehoben, weil die Anfechtung zu spät erfolgt sei; die Frage aber, ob ein Arrestgrund vorliege, hat der Berufungsrichter dahingestellt gelassen.

Soweit es sich um die Verzögerung bei Erlassung des Arrestbefehls handelt, kann es der Frau F. nicht zum Verschulden angerechnet werden, daß die Sicherheit nicht von der Firma W. geleistet wurde, wodurch die bei Frau F. bestehende Schwierigkeit der Beschaffung der Sicherheitsmittel allerdings vermieden worden wäre. Wenn auch die Firma W. als Kommissionärin im Verhältnis zur Kommittentin verpflichtet war, deren Interessen zu wahren, so brauchte sie doch keine Aufwendungen für die Rechtsverfolgung zu machen, wenn ihr nicht vorher die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden (Staub-Koenige *HGB.* Anm. 14 zu § 396 *HGB.*; § 669 *HGB.*). Nach dem unter Beweis gestellten Vortrag des Klägers hat aber die Firma W. ausdrücklich erklärt, durch die zu unternehmenden Schritte dürften ihr keine Kosten entstehen. Die Erlassung des Arrestbefehls wäre also nicht beschleunigt worden, wenn die Firma W. den Antrag gestellt hätte. Da sie erklärt hatte, sie müsse das Vorgehen der Frau F. überlassen, blieb dieser nichts anderes übrig, als auf Grund der Forderungsabtretung ihre Interessen selbst zu wahren. Nun sind allerdings jeweils mehrere Tage vergangen, bis Frau F. die ihr im Arrestverfahren gemachten gerichtlichen Auflagen erlebte, und von der Zustellung des Arrestbefehls an, die am 16. November erfolgte, hat es wieder drei Tage gedauert, bis der Arrest vollzogen wurde. Auch dadurch ist eine kleine Verzögerung eingetreten, daß die Antragstellerin nicht zugleich mit der Bürgschaftsurkunde einen Nachweis darüber vorgelegt hat, daß die Unterzeichner der Urkunde zur Vertretung der bürgenden Bank ermächtigt waren. Berücksichtigt man aber, daß der Verkehr mit dem Gericht durch einen Anwalt vermittelt wurde, daß erst mit der Bank verhandelt werden mußte, daß die

bürgende Bank eine Großbank war, von der man die Ausstellung einer dem Gericht genügenden Urkunde erwarten konnte, so kann auch in dieser Verzögerung kein Verschulden der Gläubigerin gefunden werden. Daß die Interessen des Beklagten unter dem um einige Wochen verzögerten Zugehen der Anfechtungserklärung gelitten hätten, ist nicht ersichtlich.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der künftigen Verhandlung wird folgendes zu beachten sein. Wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, ist eine Anfechtung nur zulässig, wenn sich die Firma W. über eine im Verkehr als wesentlich angesehene Eigenschaft der Sache im Irrtum befunden hat. Frau F. wird sich aber auf einen Irrtum der Kommissionärin nicht berufen können, wenn sie nicht selbst im Irrtum war. Es wird also zu prüfen sein, ob sie oder ihr Ehemann, der die Verhandlungen mit der Firma W. führte, bei Abschluß des Kommissionsvertrags mit der Möglichkeit rechnete, daß es sich um Sachen handle, die aus früheren Jahrhunderten stammen und einen besonderen Altertumswert haben, und ob bei Erkenntnis dieser Möglichkeit der Kommissionsvertrag mit der gegebenen Preisbestimmung nicht abgeschlossen worden wäre.